

Vernehmlassung zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-G)

Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Die Solothurner Handelskammer (SOHK) begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Totalrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-G). Positiv bewertet wird insbesondere die Zusammenfassung und Vereinfachung der Erlasse.

In Bezug auf die Weiterentwicklung der Angebotsentwicklung befürwortet die SOHK die Vereinheitlichung des Kriteriums der Kostendeckung mit dem Bund und die stärkere Ausrichtung des Mindestangebots am Gebot der Koordination von Siedlung und Verkehr. Bei der Bestellung von ÖV-Angeboten zur Bewältigung des Ausflugsverkehrs fordert die SOHK eine Einschränkung bezüglich des Mindestdeckungsgrads.

Bedenken äussert die Solothurner Handelskammer zudem an den vorgesehenen unbefristeten Mehrabgeltungen für ökologische Antriebsformen. Ökologische Antriebsformen werden immer wettbewerbsfähiger und dürften schon bald eine konkurrenzfähige Alternative bieten. Die vorgesehene Mehrabgeltung muss daher zeitlich beschränkt und schrittweise gesenkt werden.

Grundsätzliches

Mit der Totalrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-G) werden Redundanzen eliminiert – insbesondere zur Gesetzgebung des Bundes. Zusätzlich ermöglicht das Gesetz auch starke Vereinfachungen auf Verordnungsstufe. So werden drei bestehende, mit dem ÖV-Gesetz verbundenen Erlasse in einer neuen Verordnung über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Verordnung) zusammengefasst. Die Solothurner Handelskammer setzt sich für eine schlanke Gesetzgebung ein. Sie begrüsst darum im Grundsatz diese Zusammenfassung und Vereinfachung der Erlasse.

Detailberatung

In der Detailberatung geht es nun noch um einzelne Punkte in der neuen Gesetzgebung. Die SOHK nimmt dabei insbesondere zur Vereinheitlichung der Angebotskriterien bei der Bestellung von ÖV-Leistungen, zur stärkeren Ausrichtung am Gebot der Koordination von Siedlung und Verkehr, zu ÖV-Angeboten für Ausflugsziele und zu den Mehrabgeltungen für ökologischere Antriebsformen Stellung.

Zustimmung zur Vereinheitlichung der Angebotskriterien bei der Bestellung der ÖV-Leistungen

In der vorliegenden Gesetzesrevision wird vorgeschlagen, die Kriterien des Bundes auch dort zur Anwendung kommen zu lassen, wo der Kanton als alleiniger Besteller auftritt. Dies macht Sinn, zumal die Linien ungeachtet der Besteller-Verhältnisse oft betrieblich verknüpft sind. Die Solothurner Handelskammer unterstützt diese Harmonisierung.

Bei § 3 Grundsätze für die finanziellen Beiträge soll in einem Absatz 3 neu festgehalten werden, dass nur Unternehmen des öffentlichen Verkehrs bezugsberechtigt sind, welche nicht in Konkurrenz zu privaten Unternehmen stehen. Damit soll eine Konkurrenzierung von privaten Unternehmen vermieden und Fehlinvestitionen in Anlagen, welche nicht optimal ausgelastet werden oder in der Region bereits vorhanden sind und die Privatwirtschaft kostengünstiger erbringt, vermieden werden.

Zustimmung zur stärkeren Ausrichtung am Gebot der Koordination von Siedlung und Verkehr

Gemäss der heutigen Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr hat der Kanton für ein ÖV-Angebot in jeder Einwohnergemeinde zu sorgen. Neu richtet sich das Mindestangebot stärker am Gebot der Koordination von Siedlung und Verkehr aus. So kann eine

Gemeinde verschiedene Siedlungsschwerpunkte, aber auch Arbeitsschwerpunkte aufweisen, welche mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen sind.

Die Solothurner Handelskammer begrüsst die stärkere Ausrichtung am Gebot der Koordination von Siedlung und Verkehr und erhofft sich dadurch Verbesserungen bei der ÖV-Erschliessung von Arbeitsstätten. Die Standortqualität einer Region, in diesem Fall des Kantons Solothurn oder einer seiner Agglomerationen, ist in hohem Masse auch von der Attraktivität des ÖV abhängig. Aus diesem Grund schlagen wir vor, bei § 1 Zweck einen *lit. d* zu ergänzen, der den ÖV als wesentliches Element der Standortstrategie 2030 des Kantons Solothurn beschreibt.

Mit zu berücksichtigen sind dabei aber auch Ansätze, um neue und bestehende verkehrliche Angebote durch den Einsatz von neuen, innovativen Technologien zu optimieren (z.B. On Demand Angebote mit Apps (Rufbus), E-Mobilität, Förderung Ladestationen Auto/Velo). Damit können starre Strukturen gebrochen und Linien mit sehr tiefer Nutzungsfrequenz und hohen Fixkosten flexibilisiert werden.

Mit der generellen Elektrifizierung der Busflotten in den nächsten Jahren geht die betriebliche Flexibilität für den Bahnersatz durch Busse verloren. Um diese zu erhalten, bedarf es an den übergeordneten Knotenpunkten eine leistungsfähige Ladeinfrastruktur. Aus diesem Grund ist in § 9 *Übergeordnete Verkehrsknotenpunkte* ein Absatz 3 zu ergänzen, mit dem der Kanton berechtigt wird, Investitionsbeiträge an den Ausbau von Ladeinfrastruktur von elektrischen Bussystemen von überregionaler Bedeutung zu leisten.

Adäquater Mindestdeckungsgrad für Angebote zur Bewältigung des Ausflugsverkehrs

Mit der Totalrevision des ÖV-G soll es neu auch möglich sein, Angebote zur Bewältigung des Ausflugsverkehrs zu bestellen. Die Solothurner Handelskammer fordert, dass explizite Angebote für den Ausflugsverkehr bedarfsgerecht bestellt werden, um eine Kostenexplosion zu verhindern. Entsprechend soll der minimale Kostendeckungsgrad bei diesen Angeboten in jedem Fall mindestens 20 Prozent betragen. Die Ausnahmen von 10 Prozent Mindestdeckungsgrad im ländlichen Raum sollen für Bestellungen im Bereich des Ausflugsverkehrs nicht gelten.

Zeitliche Befristung der Mehrabgeltungen für ökologischere Antriebsformen

Dieselfahrzeuge schneiden unter den heutigen Rahmenbedingungen beim Betrieb von Buslinien in der Regel finanziell am besten ab. Die vorliegende Totalrevision des ÖV-G sieht daher eine Bestimmung vor, welche ein Abrücken vom Prinzip der Wirtschaftlichkeit im engen Sinn und so den Einsatz von heute noch teureren Betriebsmitteln mit ökologischere Antriebsformen ermöglicht. Dafür würde der Kanton Mehrabgeltungen von maximal 20 Prozent gegenüber den herkömmlichen Systemen für Buslinien mit alternativen, emissionsarmen Antriebsformen akzeptieren.

Die Solothurner Handelskammer beurteilt diesen Passus im totalrevidierten ÖV-G kritisch. Alternative, ökologischere Antriebsformen werden in rasantem Tempo immer wettbewerbsfähiger. Dies zeigt sich bereits heute beim motorisierten Individualverkehr: Bei den Neuzulassungen von Personenwagen stieg der Anteil von Hybrid- und Elektrofahrzeugen von 12.9 Prozent im Jahr 2019 auf 28.1 Prozent im Jahr 2020. Die Mehrkosten für alternative Antriebsformen dürften auch beim öffentlichen Verkehr künftig rasch abnehmen, insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Bestrebungen zur CO₂-Bepreisung. Aus diesem Grund ist die Solothurner Handelskammer dezidiert der Meinung, dass Mehrabgeltungen – wenn überhaupt – nur für eine beschränkte Zeit möglich sein sollten und schrittweise gesenkt werden müssten. Wir schlagen eine Befristung auf 10 bis 14 Jahre vor, wobei die maximalen Mehrabgeltung schrittweise von 20 auf 0 Prozent gesenkt werden soll. Die Senkung soll dabei nicht linear erfolgen, sondern soll sich an der betrieblichen Praxis orientieren. Die Mehrabgeltung für ökologische Antriebsformen muss technologieneutral sein.

Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Ausschreibung und Zielvereinbarungen

Im Personenbeförderungsgesetz (PBG) des Bundes sind in den §§ 32 und 33 die gesetzlichen Anforderungen für die Ausschreibung und für Zielvereinbarungen geregelt. Leider fehlen im kantonalen ÖV-Gesetz entsprechende gesetzliche Grundlagen. Wir regen deshalb an, auch auf

kantonaler Ebene entsprechende Gesetzesartikel zu schaffen, welche eine effiziente, verbindliche und zielgerichtete Führung von ÖV-Angeboten erlauben und eine allfällige Ausschreibung regeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Probst', written over a faint, illegible stamp.

Daniel Probst
Direktor